

Bundesamt für Polizei (fedpol)  
z.H. David Flöss  
Nussbaumstrasse 29  
3003 Bern  
Per Mail an: chemicals@fedpol.admin.ch

Bern  
14. März 2018

## Stellungnahme zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrter Herr Meier  
Sehr geehrter Herr Flöss

Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage Stellung nehmen zu können. Die Mitglieder der IG Detailhandel zählen zu den grössten Detailhandelsunternehmen der Schweiz und sind bestrebt darin, den Bund in seinen Bemühungen gegen missbräuchliche Verwendungen von Stoffen nach Einflussmöglichkeit zu unterstützen.

Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz sind von den Bestimmungen des neuen Gesetzes nur am Rande betroffen, da die überwiegende Mehrheit der angebotenen Produkte keiner Zugangsbeschränkung unterstellt ist. Dies auf Grund der Auswahl der Produkte und der Konzentration der darin enthaltenen relevanten Stoffe. Einige Mitglieder betreiben Fachformate, in denen Produkte, die der Erwerbsbeschränkung unterliegen, verkauft werden. Diese Fachformate werden separat via ihre Branchenverbände zur Vorlage Stellung nehmen.

Sämtliche Mitglieder der IG Detailhandel können zudem gemäss der Vorlage bei Bedarf vom Recht auf Meldung verdächtiger Vorkommnisse Gebrauch machen.

Die IG Detailhandel Schweiz unterstützt die Vorlage und erachtet diese als ausgewogen und zielführend. Die Stossrichtung der Massnahmen ist grundsätzlich sinnvoll und steht im Einklang mit der internationalen Entwicklung. Dass die Liste der relevanten Stoffe und Konzentrationsgrade an jene der EU angepasst wird macht angesichts der länderübergreifenden Bedeutung terroristischer Handlungen Sinn. Die Liste soll als Anhang zum Gesetz aufgeführt werden, was im Entwurf nicht vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang regt die IG Detailhandel Schweiz zudem an, dass die Auslobung der Klassifizierung direkt durch den Hersteller erfolgt, um die Handhabung im Handel einfach zu gestalten. Die Kennzeichnungsanforderungen müssen zwingend auf diejenigen in der EU abgestimmt sein. Auf eine spezifische Kennzeichnung für die Schweiz ist – auch als Übergangslösung – zu verzichten.



Ein risikobasierter, wirkungsorientierter Massnahmenmix aus Genehmigungs- und Registrierungspflicht sowie dem Melderecht ist aus Sicht des Handels der richtige Ansatz.

In Bezug auf das Melderecht begrüsst die IG Detailhandel die unbürokratische Handhabung. Meldungen können jederzeit getätigt werden und es wird den Unternehmen überlassen, wie sie diese organisieren. Damit können unternehmensinterne Prozesse und Strukturen berücksichtigt werden, was den Meldeprozess vereinfacht.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Salome Hofer  
Leiterin AG Produktsicherheit IG Detailhandel Schweiz  
Stv. Leiterin Coop Wirtschaftspolitik

Sabine Mattmann  
Mitglied AG Produktsicherheit IG Detailhandel Schweiz  
Leiterin Qualitätssicherung MGB